Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22500 — 3185/68 III

Bonn, den 6. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 332. Sitzung am 6. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Interesse der Gleichbehandlung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes die nach dem Gesetz vom 15. Juli 1965 vorgesehene jährliche Sonderzuwendung für das Jahr 1968 für alle Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes einheitlich auf 40 v. H. ihrer Bezüge festgesetzt werden sollte.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Grundbetrag nach § 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird für das Jahr 1968 um zwanzig vom Hundert erhöht, wenn das für seine Berechnung maßgebende Grundgehalt den Betrag des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich des Betrages der Amtszulage in Fußnote 2 zu dieser Besoldungsgruppe nicht übersteigt.

(2) Der Grundbetrag für die Empfänger von Unterhaltszuschüssen wird für das Jahr 1968 um zwanzig vom Hundert erhöht.

§ 2

Der Grundbetrag nach § 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird für das Jahr 1968 um zwanzig vom Hundert erhöht, wenn er bei Empfängern von

Ruhegehalt und diesem entsprechenden Bezügen zweihundertfünfzig Deutsche Mark,

Witwengeld und diesem entsprechenden Bezügen einhundertfünfzig Deutsche Mark,

Waisengeld und diesem entsprechenden Bezügen fünfzig Deutsche Mark

nicht übersteigt.

§ 3

Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gelten beim Bezug eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst § 1, beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen § 2 sinngemäß.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung hat für das Jahr 1969 eine Erhöhung des Grundbetrages nach §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609) auf 50 v. H. und ab 1971 auf 66²/₃ v. H. beschlossen. Zu den gleichen Zeitpunkten soll der Sonderbetrag für Kinder auf 25 bzw. 30 DM verbessert werden. Die entsprechende gesetzliche Regelung wird im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz) vorgeschlagen werden.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist eine besondere Regelung für das Jahr 1968. Darin geht die Bundesregierung davon aus, daß für eine allgemeine Erhöhung des Grundbetrages der Sonderzuwendung Haushaltsmittel nur bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM zur Verfügung stehen. In diesem finanziellen Rahmen soll die Erhöhung der Sonderzuwendung den Beamten und Soldaten in den unteren Besoldungsgruppen sowie den entsprechenden Versorgungsberechtigten zugute kommen. Dieser Zielsetzung entsprechen die in den §§ 1 und 2 dieses Entwurfs angegebenen Grenzbeträge.

B. Im Einzelnen

1. **Zu § 1**

   Für die Empfänger von Dienstbezügen soll als Grenze das Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich der Amtszulage von 35 DM, also der Betrag von 802,50 DM, maßgebend sein. Beamte und Soldaten sollen somit an der Erhöhung der Sonderzuwendung

   in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in vollem Umfang,

   in der Besoldungsgruppe A 7 bis zur 9. Dienstaltersstufe,

   in der Besoldungsgruppe A 8 bis zur 7. Dienstaltersstufe,

   in der Besoldungsgruppe A 9 bis zur 4. Dienstaltersstufe

   teilnehmen. Empfängern von Unterhaltszuschüssen soll die erhöhte Sonderzuwendung ohne Unterscheidung nach Laufbahngruppen gewährt werden.

2. **Zu § 2**

   Versorgungsempfänger sollen die erhöhte Sonderzuwendung erhalten, soweit der in Höhe von 33¹/₃ v. H. berechnete Grundbetrag bei

Ruhestandsbeamten	250 DM,
Witwen	150 DM,
Waisen	50 DM

   nicht übersteigt. Die Vorschrift soll die Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 voll, aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 etwa zur Hälfte erfassen.

3. **Zu § 3**

   Die Vorschrift regelt die Höchstgrenzen für die Anwendung der Ruhensvorschriften nach § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung entsprechend.